

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Geplante Erstaufnahmeeinrichtung in Langenhagen - weiterer Klärungsbedarf zu Entscheidungsgrundlagen und Verfahren

Anfrage der Abgeordneten Heike Koehler (CDU), eingegangen am 06.05.2026 - Drs. 19/10618, an die Staatskanzlei übersandt am 13.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 16.06.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Landesregierung plant die Einrichtung einer neuen Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für Geflüchtete in Langenhagen in der Region Hannover. Nach Angaben der zuständigen Behörden soll die Einrichtung auf einem bestehenden Gewerbestandort entstehen und eine Kapazität von bis zu rund 530 Personen umfassen. Ziel des Vorhabens ist es, die Aufnahmeverpflichtungen des Landes Niedersachsen zu erfüllen und die Kommunen bei der Unterbringung von Geflüchteten zu entlasten.¹

Die Nutzung des Standorts ist nach derzeitiger Planung auf einen längeren Zeitraum angelegt, wobei neben der Unterbringung auch Angebote der sozialen Betreuung, Versorgung sowie Infrastruktur für Kinder und Familien vorgesehen sind. Die Einrichtung ist Teil einer landesweiten Strategie zum Ausbau der Kapazitäten in der Erstaufnahme, da die vorhandenen Plätze perspektivisch erweitert werden sollen.²

Gleichzeitig hat die Planung vor Ort zu einer intensiven öffentlichen und politischen Diskussion geführt. Seit der Bekanntgabe durch die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen im Februar 2026 befassen sich sowohl die betroffene Kommune als auch politische Gremien und die Öffentlichkeit mit Fragen zur Standortwahl, zur Ausgestaltung des Vorhabens sowie zu den Auswirkungen auf die örtliche Infrastruktur und soziale Situation.

1. Welche Alternativstandorte wurden gegebenenfalls seit dem Jahr 2024 im Zusammenhang mit der Standortsuche geprüft, und welche Ergebnisse ergaben sich jeweils aus diesen Prüfungen (bitte unter Angabe von Datum, Prüfkriterien und wesentlichen Gründen für eine Nichtweiterverfolgung darstellen)?

Dem Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) ist vor der Standortentscheidung konkret als Alternativstandort zu der Liegenschaft in Langenhagen eine andere Liegenschaft benannt worden. Diese Liegenschaft hat das MI geprüft und u. a. aufgrund der vorhandenen baulichen Strukturen als nicht geeignet für die Errichtung einer Erstaufnahmeeinrichtung bewertet.

Zu den Prüfkriterien wird auf die Antwort zu den Fragen II. 18 und V. 39 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10108 verwiesen.

¹ <https://www.zeit.de/news/2026-02/06/ueber-500-plaetze-fuer-asylsuchende-entstehen-in-langenhagen>

² <https://www.langenhagen.de/portal/seiten/fakten-und-hintergruende-zur-geplanten-erstaufnahmeeinrichtung-eae--900001069-30890.html>

Nach Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung (NV) hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen und vollständig zu beantworten. Die Landesregierung braucht dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit dadurch zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 NV).

Die Offenlegung konkreter Angaben zu geprüften Alternativstandorten könnte gegebenenfalls Rückschlüsse auf die Identität privater Akteure zulassen, die dem Land die Liegenschaften vorgeschlagen haben. Die Identität der Verhandlungspartner stellt ein geschütztes Geschäftsgeheimnis dar, bei deren Bekanntwerden Rückschlüsse auf die unternehmerische Strategie einzelner Unternehmer zu befürchten ist und das wirtschaftliche Interesse der Betroffenen beeinträchtigt werden könnte. Eine Offenlegung einzelner Parameter, anhand derer die Identität von Verhandlungspartnern bekannt werden könnte, würde zukünftige Verhandlungen deutlich erschweren und für das Land Niedersachsen und auch die betroffenen Verhandlungspartner strategische Nachteile mit sich bringen.

Im Rahmen der gebotenen Abwägung überwiegt daher die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit der Unternehmer aus Artikel 12 Abs. 1 i. V. m. Artikel 19 Abs. 3 des Grundgesetzes gegenüber dem Auskunftsrecht der Abgeordneten. Über die oben dargestellten Angaben hinausgehende Details können daher im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf eine Kleine Anfrage nicht dargestellt werden.

2. Welche Stellen und Funktionen innerhalb der Landesverwaltung waren an der Vorbereitung und Dokumentation der Standortentscheidung beteiligt, und wie gestaltete sich der jeweilige Beitrag im Entscheidungsprozess?

Die Vorbereitung und Dokumentation der Standortentscheidung erfolgte durch das MI und die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI). Das MI war vorwiegend an strategischen Entscheidungen beteiligt, während die LAB NI die konkreten Vertragsverhandlungen geführt hat.

3. Welche Unterlagen liegen zur Standortentscheidung vor (z. B. interne Vermerke, E-Mail-Kommunikation, Entscheidungsvorlagen), und welche Informationen lassen sich daraus zu zeitlichem Ablauf, Zuständigkeiten und Entscheidungsgrundlagen entnehmen?

Sämtliche für die Standortentscheidung wesentlichen Informationen wurden in Form von Vermerken, E-Mails und Entscheidungsvorlagen in der elektronischen Akte (VIS) abgelegt. Anhand der Zeitstempel der vorliegenden Unterlagen ist eine chronologische Übersicht der Abläufe ersichtlich. Aus dem Vorgang ergibt sich nachvollziehbar der Austausch und die Abstimmungen zwischen dem MI und der LAB NI. Es wird ergänzend auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Auf welcher Grundlage und anhand welcher Kriterien werden Standortentscheidungen getroffen, und wie wird sichergestellt, dass diese Kriterien einheitlich und nachvollziehbar angewendet werden?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen II. 18 und V. 39 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10108 verwiesen. Die Sicherstellung der einheitlichen und nachvollziehbaren Anwendung der Kriterien erfolgt durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre Vorgesetzten.

5. Welche finanziellen Verpflichtungen ergeben sich für das Land aus den abgeschlossenen Mietverträgen, insbesondere im Hinblick auf eine Mindestbelastung unabhängig von der tatsächlichen Auslastung?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen II. 5 und III. 5 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10098 verwiesen.

6. Welche rechnerischen Kosten pro Platz und Jahr ergeben sich bei unterschiedlicher Auslastung (z. B. Voll- und Teilauslastung), und welche Annahmen liegen diesen Berechnungen zugrunde?

In einem der budgetierten Kapitel der LAB NI werden im Haushaltsplan die Kosten eines Unterbringungstages dargestellt.

Hierzu zählen die Produktgruppen „Aufnahme & Unterbringung“ und „Soziale Dienste“.

IST 2023 = 119,21 Euro

IST 2024 = 150,94 Euro

IST 2025 = 141,22 Euro

Bei einer rein rechnerischen Betrachtung von Teilauslastungen sind rund zwei Drittel Fixkosten zu beachten.

Die Unterbringungskosten werden für die Gesamtbehörde berechnet und im Haushaltsplan abgebildet. Aufgrund einer stetig dynamischen Lage, unterschiedlicher Liegenschaften und Aufgabenschnitte finden keine Einzelbewertungen statt.

7. Welche Vergleichswerte bestehen zu bestehenden Einrichtungen innerhalb Niedersachsens hinsichtlich Kosten, Kapazitäten und Auslastung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Welche Ergebnisse wurden im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erzielt, und welche Kennzahlen wurden dabei zugrunde gelegt?

Im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass der vereinbarte Mietzins für die Liegenschaft in Langenhagen angemessen ist. Dabei wurden u. a. folgende Kennzahlen zugrunde gelegt: Anzahl Unterbringungsplätze, Mietzins, Laufzeit der Anmietung, Gesamtfläche, Bausubstanz, Lage sowie Mietspiegel in der Region.

9. Welche Szenarien wurden im Rahmen der Planungen betrachtet (z. B. unterschiedliche Entwicklungen der Zugangszahlen), und welche Schlussfolgerungen wurden daraus gezogen?

Die LAB NI ist in den vergangenen Jahren aufgrund der weltweiten Fluchtbewegungen und des daraus folgenden Zugangsgeschehens in Niedersachsen regelmäßig an ihre Aufnahmegrenzen gestoßen. In den Jahren 2022 und 2023 mussten die regulären Standorte der LAB NI in die Notbelegung (u. a. Unterbringung in Zelten, Hallen, Schulungsräumen) gehen und kurzfristig Unterbringungsplätze in Notunterkünften (u. a. in den Messehallen Hannover und einem Baumarkt in Garbsen) geschaffen werden, um Schutzsuchende vor der Obdachlosigkeit zu bewahren und eine Grundversorgung für sie sicherzustellen.

Um die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten in Niedersachsen dauerhaft abzusichern, soll die reguläre Kapazität an den Standorten der LAB NI auf 7 500 Plätze aufgebaut werden. Mit dieser Platzanzahl wird die LAB NI in die Lage versetzt, auf kurzfristig verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können, ein angemessenes Zusammenspiel zwischen Zugängen und kommunaler Verteilung zu steuern und wirtschaftlich zu handeln.

Es ist für die Erfüllung des § 44 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) nicht ausreichend, dass die Länder jeweils nur für den aktuellen Zugang Aufnahmekapazitäten vorhalten. Vielmehr müssen die Länder auch bei einem Anstieg der Zugangszahlen weiterhin aufnahmefähig bleiben, sodass hierfür Vorkehrungen zu treffen sind. Das Zugangsgeschehen ist nicht vorhersehbar und steuerbar. Lediglich im Ansatz können die Aufnahmen der Vergangenheit für eine Prognose in die Zukunft herangezogen werden. Aufgrund äußerer, teils globaler Einflussfaktoren kann die erwartete Anzahl jedoch stark variieren.

Darüber hinaus muss die LAB NI mit ihrer Kapazität in der Lage sein, die Wohnverpflichtungen in ihren Einrichtungen zu gewährleisten. Der Aufenthalt in den Aufnahmeeinrichtungen der Länder ist in § 47 AsylG geregelt und hat in den vergangenen Jahren einen Wandel zu längeren Aufenthaltszeiten in den Aufnahmeeinrichtungen vollzogen. Das Land Niedersachsen ist im Einklang mit den niedersächsischen Kommunen bestrebt, die Möglichkeiten des § 47 AsylG auszuschöpfen und den Aufenthalt in seinen Aufnahmeeinrichtungen zu gewährleisten

10. Welche Gespräche und Kontakte im Zusammenhang mit der Standortentscheidung fanden im Zeitraum 2022 bis 2026 statt, und welche Inhalte und Ergebnisse hatten diese (bitte chronologisch darstellen)?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage III. 1 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10098 verwiesen.

Seit der Wiederaufnahme des Kontakts durch die Thelen-Gruppe am 09.09.2024 fanden fortlaufend Gespräche statt, um eine Entscheidung über den Standort treffen zu können. Die Gespräche waren dabei auf die Prüfung, die Planung und den Betrieb einer Erstaufnahmeeinrichtung auf der Liegenschaft in Langenhagen gerichtet.

Die Landesregierung braucht dem Auskunftsverlangen der Mitglieder des Landtages nicht zu entsprechen, soweit dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt würden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 NV). Die Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament und den Bürgerinnen und Bürgern setzt notwendigerweise einen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung voraus, der einer parlamentarischen Kontrolle nicht zugänglich ist. Dazu gehört insbesondere die Willensbildung der Regierung, die sich auch in ressortinternen Abstimmungsprozessen vollzieht. Daraus folgt, dass die parlamentarischen Informationsrechte zwar die Kontrolle des Ergebnisses der Willensbildung, nicht jedoch die Erforschung des Prozesses der Willensbildung oder die Ermittlung der Beiträge ermöglichen müssen, die die einzelnen Regierungsglieder hieran geleistet haben.

Weitere Angaben zu den Gesprächen und Kontakten im Zusammenhang mit der Standortentscheidung können nicht mitgeteilt werden. Die geführten Gespräche und Kontakte sind Teil des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung der Landesregierung und waren auf den internen Prozess der Willensbildung im Hinblick auf die Standortentscheidung gerichtet. Es handelt sich um verwaltungsinterne Abstimmungsprozesse zwischen den betroffenen Stellen, mithin einen laufenden Willensbildungsprozess. Die Offenlegung dieser Informationen würde auch Rückschlüsse auf die ressortinterne Willensbildung des MI zulassen.

Zudem ist die Beantwortung der Anfrage auch vor dem Hintergrund des damit verbundenen Umfangs der erforderlichen Auswertungen abzulehnen. Die erforderlichen Informationen könnten nur durch die manuelle Auswertung sehr umfangreicher Aktenbestände und Protokoll Daten des MI und der LAB NI gewonnen werden. Eine solche Auswertung wäre nur unter Einsatz erheblicher personeller und zeitlicher Ressourcen über einen längeren Zeitraum hinweg möglich. Dies würde mit einer Bindung von Verwaltungsressourcen in besonders hohem Maße einhergehen, wodurch die ordnungsgemäße Erfüllung gesetzlicher Aufgaben durch die Landesregierung erheblich eingeschränkt wäre.

Im Ergebnis ist die Vermeidung einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung höher zu gewichten als das Informationsinteresse des Parlaments.

11. Welche Personen bzw. Funktionen haben aufseiten des Landes an den Verhandlungen mitgewirkt, und welche jeweiligen Zuständigkeiten hatten sie?

Die Mietvertragsverhandlungen wurden aufseiten des Landes von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justitiariats der LAB NI geführt.

12. In welcher Form fanden Abstimmungen zwischen Verwaltung und politischen Akteuren statt, und welche Inhalte wurden dabei behandelt?

Durch die Verwaltung erfolgte ein Austausch mit politischen Akteuren in persönlichen Gesprächen, Telefonaten und Schreiben. In diesen wurden Informationen in Bezug auf das geplante Vorhaben und die weiteren Planungen gegeben, Fragen zu den Planungen und zum weiteren Vorgehen beantwortet und auf Stellungnahmen oder Einwände reagiert.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage I. 12 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10108 und die Antwort zu Frage V. 4 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10098 verwiesen.

13. Welche Kontakte und Abstimmungen gab es zwischen den jeweiligen Abgeordneten der betroffenen Wahlkreise und der Landesregierung im Zusammenhang mit den Standortentscheidungen, und welche Inhalte wurden dabei erörtert?

Das Mitglied des Landtages des betroffenen Wahlkreises wurde über die Standortentscheidung informiert.

14. Welche Überlegungen gab es zur Durchführung eines strukturierten Auswahl- oder Wettbewerbsverfahrens für mögliche Standorte, und aus welchen Gründen wurde ein solches Verfahren gegebenenfalls nicht umgesetzt?

Es gab die Überlegung zur Durchführung eines strukturierten Auswahl- oder Wettbewerbsverfahrens für die Liegenschaft in Hannover-Wülfel. Dieses Verfahren wurde nicht umgesetzt, da das Land Niedersachsen die Liegenschaft in Hannover-Wülfel nicht von der Landeshauptstadt Hannover erworben hat.

15. Welche vertraglichen Regelungen bestehen hinsichtlich Kündigung, Anpassung oder Nachverhandlung, und unter welchen Voraussetzungen können diese angewendet werden?

Der Mietvertrag der Immobilie enthält Regelungen zur Kündigung sowie zur Vertragsanpassung. Weitergehende Auskünfte können jedoch nicht erteilt werden.

Nach Artikel 24 Abs. 1 NV hat die Landesregierung Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die Landesregierung braucht dem Verlangen nicht zu entsprechen, soweit dadurch zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 Alt. 3 NV).

Bestandteil der Mietverträge ist eine Klausel, mit der beiderseitiges Stillschweigen gegenüber Dritten über die Einzelheiten der Verträge vereinbart wurde. Die detaillierte Offenlegung von Vertragsinhalten würde einen Verstoß gegen die vertraglich vereinbarte Klausel darstellen und die schutzwürdigen Interessen Dritter - hier des Vermieters - verletzen. Die angefragten Informationen betreffen detaillierte Inhalte konkreter Vertragsvereinbarungen mit dem Vermieter. Bei diesen Informationen handelt sich um schutzwürdige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Vertragspartners. Spezifische Regelungen zur Beendigung oder Anpassung des Vertragsverhältnisses sowie zu möglichen Nachverhandlungen sind Teil des Geschäftsmodells und der strategischen Ausrichtung eines Unternehmens. Diese Vertragsbestandteile enthalten sensible Informationen, deren Offenlegung Rückschlüsse auf wirtschaftliche Dispositionen, Risikoverteilungen sowie Verhandlungspositionen zulassen würde und die Wettbewerbsposition des Unternehmens am Markt schädigen und auch laufende sowie zukünftige Vertragsverhandlungen negativ beeinflussen könnte. Die berechtigten Interessen des Vermieters wären daher im Falle einer Veröffentlichung erheblich beeinträchtigt. Im Rahmen der gebotenen Abwägung überwiegt daher die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit des Unternehmers aus Artikel 12 Abs. 1 i. V. m. Artikel 19 Abs. 3 des Grundgesetzes gegenüber dem Auskunftsrecht der Abgeordneten. Weitergehende Angaben können daher im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf eine Kleine Anfrage nicht dargestellt werden.

16. Welche Einschätzungen liegen der Landesregierung hinsichtlich der mittel- und langfristigen Auswirkungen solcher Vertragsmodelle auf den Markt für entsprechende Einrichtungen zugrunde?

Spezielle Einschätzungen hinsichtlich der mittel- und langfristigen Auswirkungen solcher Vertragsmodelle auf den Markt liegen der Landesregierung nicht vor.

17. Welche Kriterien wurden bei der Bewertung der Belastung von Kommunen angewendet, und wie wurde deren jeweilige Situation in die Entscheidungsfindung einbezogen?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen IV. 1 bis 6 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10098 verwiesen.

18. Welche Kennzahlen zur jeweiligen kommunalen Ausgangslage (z. B. Bevölkerungsstruktur, Wohnraumsituation, bisherige Aufnahmeleistungen) wurden erhoben und berücksichtigt?

Es wurden mehrere Kennzahlen im Rahmen der Prüfung der Liegenschaft berücksichtigt. Unter anderem wurden die Lage, Infrastruktur, Bevölkerungsstruktur, benachbarte Umgebung wie auch die Veränderung der Aufnahmeverpflichtung in Augenschein genommen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen II. 17 bis 24 und III. 25 bis 30 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10108 verwiesen.

19. Wie wird gegebenenfalls sichergestellt, dass Kommunen auf Grundlage einheitlicher und transparenter Kriterien bewertet werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

20. Welche Kommunen unterlagen im betrachteten Zeitraum besonderen Regelungen oder Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsaufnahme, und welche Kriterien waren hierfür jeweils ausschlaggebend?

Besondere Regelungen und Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verteilung Geflüchteter auf die niedersächsischen Kommunen erfolgen auf Antrag und in Absprache mit den betroffenen Kommunen. Es handelt sich um eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten.

Hinsichtlich der Wohnsitzauflage für anerkannte und aufgenommene Flüchtlinge nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes sowie zur Verteilung von Geflüchteten auf die niedersächsischen Kommunen wird auf die Antwort zu Frage IV. 2 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10098 verwiesen.

21. Welche Mitglieder des Landtages wurden gegebenenfalls im Vorfeld der Entscheidung informiert, und zu welchem Zeitpunkt sowie in welcher Form erfolgte diese Information?

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 und die Antwort zu Frage V. 4 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10098 verwiesen.

22. Nach welchen Maßstäben wurde gegebenenfalls entschieden, welche Abgeordneten im Vorfeld einbezogen oder informiert werden?

Eine einheitliche, formalisierte Regelung zur Einbeziehung oder Information von Abgeordneten besteht nicht. Die Entscheidung hierüber erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen

Sachlage sowie des Verfahrensstandes. Dabei wird u. a. berücksichtigt, wer der bzw. die zuständige Wahlkreisabgeordnete ist.

23. Welche Rolle hatte die zuständige Ministerin im gesamten Entscheidungsprozess, und in welcher Form war sie eingebunden?

Es wird auf die Antwort zu Frage V. 1 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10098 verwiesen. Die Ministerin wurde zum Fortgang des Verfahrens beteiligt.

24. Welche Abstimmungen auf Ebene der Landesregierung fanden im Zusammenhang mit der Entscheidung statt, und welche Gremien waren daran beteiligt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 sowie auf die Antworten zu den Fragen V. 1 und 2 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10098 verwiesen.

25. Wie ist die Aufgaben- und Verantwortungsverteilung zwischen der zuständigen Fachaufsicht und nachgeordneten Einrichtungen (z. B. Landesaufnahmebehörde) geregelt, insbesondere im Hinblick auf Standortentscheidungen?

Alle angebotenen Liegenschaften werden durch die zuständige Fachabteilung im MI geprüft. Dabei erfolgt eine kontinuierliche Abstimmung zwischen der Fachabteilung des MI und der LAB NI. Die abschließende Entscheidung in Standortfragen obliegt dem MI. Allgemein stehen sämtliche vertraglichen Verbindlichkeiten mit finanziellen Verpflichtungen der LAB NI mit Bezug zu Liegenschaften unter einem Genehmigungsvorbehalt des MI.

26. Welche Entscheidungsprozesse und Zuständigkeiten bestehen innerhalb der zuständigen Behörde für die Auswahl und Umsetzung von Standorten, und wie werden diese dokumentiert?

Im MI ist die Aufgabe „Liegenschaften der Landesaufnahmebehörde“ der Abteilung 6 zugeordnet. Entscheidungen zu den Liegenschaften erfolgen grundsätzlich auf dem Dienstweg und werden in der elektronischen Akte (VIS) dokumentiert.

27. Wie wurde eine fachliche und politische Abstimmung im Zusammenhang mit der Standortauswahl sichergestellt, insbesondere vor dem Hintergrund unterschiedlicher Rückmeldungen aus den betroffenen Kommunen?

Jede Prüfung einer Liegenschaft wird im MI unter Beachtung des Dienstweges abgestimmt. Die in den Antworten zu den Fragen 25 und 26 dargestellten Aufgaben- und Verantwortungsverteilung sowie Prozesse wurden auch bei der Standortauswahl für Langenhagen beachtet.

28. Wie ist die politische und administrative Verantwortlichkeit für die getroffene Entscheidung geregelt?

Die politische Verantwortung für den Ausbau der Erstaufnahmekapazitäten liegt bei der Landesregierung. Die administrative Verantwortlichkeit ist dem MI zugewiesen, wobei die konkrete Umsetzung der LAB NI in eigener Zuständigkeit obliegt.

29. Zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form wurde die betroffene Kommune über die Planungen informiert, und welche Gründe lagen der zeitlichen Abfolge zugrunde?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen I. 7 und 12 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10108 verwiesen.

30. Ab wann lagen der Landesregierung entscheidungsrelevante Informationen in hinreichender Form vor, um eine abschließende Bewertung vornehmen zu können?

Im Januar 2026 lagen der Landesregierung entscheidungsrelevante Informationen in hinreichender Form vor, um eine abschließende Bewertung vornehmen zu können.

31. In welchem zeitlichen Verhältnis standen der Abschluss vertraglicher Vereinbarungen und die politischen Abstimmungsprozesse auf Landes- und kommunaler Ebene?

Kontakte mit politischen Akteuren gab es vor und nach Abschluss der Mietverträge für die Liegenschaft in Langenhagen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen I. 7 und 12 in der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/10108 verwiesen.